

Anleinplichten während der Brut- und Setzzeiten der einzelnen deutschen Bundesländer

Bundesland	Brut- & Setzzeit	Leinenpflicht	Besonderheiten	Abschusserlaubnis von Hunden
Baden-Württemberg	01.04. - 15.07.	Nein		Bedarf schriftlicher Genehmigung und besonderen Voraussetzungen bei erkennbar wildernden Hunden nach § 49 Abs.1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)
Bayern	01.04. - 15.07.	Nein		Wildernde Hunde, die erkennbar Wild nachstellen und es gefährden Art. 42 Abs.1 Nr.2 Bayrisches Jagdgesetz
Berlin	01.04. - 15.07.	Ja	Ausgenommen ausgewiesene Ausläufflächen	Wildernde Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung ihres Führers befinden § 33 Abs. 1Nr.2 LJagdG Bin
Brandenburg	01.04. - 15.07.	Ja	Maximale Leinenlänge 2 Meter. Die Leine muss reißfest sein. Ausnahme ausgewiesene Freilaufflächen. Hier gilt Maulkorbpflicht. §§ 2 und 3 Hundehalterverordnung beachten! § 3 Hundehalterverordnung Brandenburg	Wildernde Hunde. Als wildernd gelten im Zweifel alle Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung ihres Führers befinden. § 40 Abs. 1 Nr.2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
Bremen	15.03. - 15.07.	Ja	Halsbandpflicht mit Name und Anschrift des Halters. Leinenpflicht für bestimmte Bereiche und läufige Hündinnen § 5 Abs.2 Hundeverordnung Bremen . Während der Brut- & Setzzeit gilt generelle Leinenpflicht in Wald, Wiese, Feld und Land.	Alle Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden. Art. 27 Bremisches Jagdgesetz
Hamburg	01.04. - 15.07.	Ja	An kurzer Leine führen § 11 Abs. 1 Nr. 4 Landeswaldgesetz Hamburg	Wildernde Hunde § 22 Abs. 1 Nr.2 Hamburgisches Jagdgesetz
Hessen	01.04. - 15.07.	Nein	Leinenpflicht besteht nur bei Versammlungen, Märkten, Volksfesten, in Gastwirtschaft und öffentl. Verkehrsmitteln, Aufzügen und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen. Freilaufend muss der Hund stets unter Aufsicht stehen.	Wildernde Hunde. Die Tötung wildernder Hunde und Katzen ist jedoch untersagt, wenn die von ihnen ausgehende Gefahr auch durch andere Maßnahmen abwendbar ist. Lebend gefangene Hunde sind als Fundhunde zu behandeln. § 32 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Jagdgesetz
Mecklenburg-Vorpommern	01.04. - 15.07.	Ja		Hunde, die Wild aufsuchen und verfolgen, sofern sie sich außerhalb der Einwirkung ihres Führers befinden. § 23 Abs.1 Nr.2 Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	01.04. - 15.07.	Ja	Generelle Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit. § 33 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Gilt auch beim Baden des Hundes und auf einigen Freilaufflächen.	Wildernde Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden. § 29 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Jagdgesetz

Nordrhein-Westfalen	01.04. - 15.07.	Ja	Generelle Leinenpflicht für große Hunde (40/20-Regel) bzw. alle Hunde in bestimmten Bereichen, geregelt in § 2 Abs.2 Landeshundegesetz NRW	Wildernde Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und dabei das Wild töten bzw. hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen. Dabei darf der Hund nur dann erschossen werden, wenn mildere Mittel, insbesondere das Einfangen des Hundes, keinen Erfolg versprechen. § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz NRW
Rheinland-Pfalz	01.04. - 15.07.	Nein		Wildernde Hunde. Ein Hund gilt als wildernd, sofern und so lange er erkennbar einem Wild nachstellt und es gefährdet. Eine Berechtigung zum Abschuss besteht nicht, wenn sich der Hund offensichtlich nur kurz der Einwirkung seines Führers entzogen hat und er durch andere Maßnahmen vom Wildern abzuhalten ist. § 33 Abs. 6 Landesjagdgesetz
Saarland	01.03. - 30.06.	Nein	Leinenpflicht nur in ausgewiesenen Wildschutzgebieten und während der Setz- und Brutzeit. Von der Leinenpflicht ausgenommen sind Hunde, die verlässlich den Weg nicht verlassen § 33 Abs.2 Saarländisches Jagdgesetz.	Grundsätzlich nein. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Polizei anordnen, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen; spricht Wiederholungstäter zu erschießen. § 32 Abs.1 Nr. 16 Saarländisches Jagdgesetz
Sachsen	01.04. - 15.07.	Nein	Freilaufende Hunde müssen in Jagdbezirken stets beaufsichtigt sein. § 27 Abs. 2 Sächsisches Jagdgesetz	Grundsätzlich nein. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die jedoch an strenge Voraussetzungen gebunden ist. §27 Abs.3 Sächsisches Jagdgesetz
Sachsen-Anhalt	01.03. - 15.07.	teilweise	Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit	Hunde, die sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden. Es ist dabei unerheblich, ob der Hund tatsächlich wildert. § 31 Abs.1 Nr.2 Landesjagdgesetz
Schleswig-Holstein	01.04. - 15.07.	teilweise	Generelle Leinenpflicht an diversen Orten, die in § 3 Abs.2 des Gesetzes über das Halten von Hunden geregelt sind. Zu beachten ist auch das generelle Hundeverbot für die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Orte.	Wildernde Hunde. Als wildernd gilt ein Hund, wenn er sich außerhalb der Einwirkung seines Führers bewegt und sichtbar Wild verfolgt oder reißt. § 21 Abs.1 Nr. 2 Jagdgesetz des Landes Schleswig Holstein
Thüringen	01.04. - 15.07.	Ja	Ganzjähriger Leinenzwang in Wäldern § 6 Abs.2 Thüringer Waldgesetz	Wildernde Hunde und streunende Katzen dürfen getötet werden, wenn sie sich in einem Jagdbezirk weiter als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernen. Das Recht gilt nicht für Hunde, die sich „nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung“ ihres Herren entzogen haben. § 42 Abs.1 Nr.2 Thüringer Jagdgesetz.